

Regierungsratsbeschluss

vom 13. Januar 2004

Nr. 2004/76

KR.Nr. P 135/2003 FD

Postulat Fraktion CVP: Unternehmersteuerreform - Milderung der steuerlichen Doppelbelastung als Gewinn beim Unternehmen und als Dividende beim Aktionär (Familien-AG's) (03.09.2003)
Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird eingeladen, das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern dahingehend anzupassen, dass die steuerliche Doppelbelastung – als Gewinn beim Unternehmen und als Dividende beim Aktionär – spürbar gemildert wird. Dabei ist im wesentlichen auf Entlastung bei KMU's (Familien-AG's) mit entsprechendem Beteiligungsanteil zu achten.

2. Begründung

Die Milderung der steuerlichen Doppelbelastung von Aktiengesellschaft und Aktionär, im wesentlichen für Familie-AG's sind zu verbessern.

Die herrschende Doppelbesteuerung lähmt die Innovationskraft, d.h. KMU's können eigene Expansions- und Innovationsvorhaben häufig nur durch private Kapitaleinlagen verwirklichen. Ihre geringe Grösse und das erhöhte Risiko erschweren ihnen den Zugang zu freiem Risikokapital. KMU's (Familien-AG's) zeichnen sich dadurch aus, dass ihr Denken und Handeln langfristig für ihr Unternehmen ausgelegt ist. Das Zeitmass sind Generationen, nicht Börsenzyklen, sondern die Verpflichtung, die ererbte oder selbst aufgebaute Unternehmung in stabiler Verfassung und gesicherten Arbeitsplätzen zu erhalten und der nächsten Generation weiter zu geben.

Die Doppelbesteuerung wirkt lähmend. Nicht selten reicht die ausbezahlte Dividende des Familienunternehmens knapp zur Bezahlung der Steuern auf der Beteiligung; ein Umstand der unsere KMU's demotiviert und genau genommen dafür bestraft, dass sie ihr Vermögen nicht gewinnbringender, z.B. im Ausland, angelegt haben, schaffen und erhalten sie in unserem Kanton Arbeitsplätze.

Es widerspricht zudem den ordnungspolitischen Grundsätzen, dass der gleiche Franken zweimal versteuert werden muss. Es muss den AG's ermöglicht werden, dass sie die bereits versteuerten Gewinne in Form von Dividenden an ihre Aktionäre beim Fiskus in Abzug bringen können.

Im Kanton Nidwalden ist ein vergleichbarer Vorstoss umgesetzt worden, der Kanton Solothurn ist hier also einmal nicht Pilotkanton.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Die am 1. Januar 2004 in Kraft getretene Revision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz, StG) hat die Steuerbelastung von Unternehmen in der Rechtsform von juristischen Personen und damit auch von Familien-Aktiengesellschaften wesentlich verändert. Der Steuersatz für kleine Gewinne bis zu Fr. 100'000.— beträgt neu noch 5%, der Fr. 100'000.— übersteigende Gewinn wird mit 9% besteuert. Unter Berücksichtigung der Gemeindesteuern beträgt die Gesamtsteuerbelastung bei kleinen Gewinnen etwa 12.5% und kann im Maximum auf 22.5% ansteigen. Damit hat der Gesetzgeber einen wesentlichen Schritt zur steuerlichen Entlastung von KMU getan, die auch ihren Inhabern zugute kommt.

Die doppelte Besteuerung von ausgeschütteten Unternehmensgewinnen wird immer wieder und so auch im Postulat als fragwürdig und die Innovationskraft hemmend kritisiert. Dieser generellen Kritik können wir nicht zustimmen und insbesondere nicht der vorliegenden Begründung. Indem die Doppelbelastung Ausschüttungen eher hemmt, fördert sie die Selbstfinanzierung, d.h. sie bewirkt, dass die finanziellen Mittel im Unternehmen bleiben und für Innovationen zur Verfügung stehen. Allerdings kann sie die Investitionsfreude aussenstehender Geldgeber bremsen. Entscheidend für den Investor ist aber nicht die Tatsache der doppelten Besteuerung des Gewinns, sondern die Gesamtbelastung auf den erzielten Gewinnen. In dieser Hinsicht steht die Schweiz trotz der zweifachen Besteuerung im internationalen Umfeld recht gut da, wie eine Standortstudie der Eidg. Steuerverwaltung im Jahr 2001 gezeigt hat. Zurück zu führen ist dies hauptsächlich auf die ausserordentlich günstige Besteuerung der Kapitalgesellschaften, die im internationalen Vergleich nach wie vor Spitze ist. Und dank der Teilrevision des Steuergesetzes kann der Kanton Solothurn hier gut mithalten.

Das Postulat fordert, dass die Doppelbelastung der Unternehmensgewinne spürbar gemildert werde. Wenn mit dem Vorschlag am Ende der Begründung gemeint ist, dass Aktiengesellschaften die ausgeschütteten Dividenden vom Gewinn in Abzug bringen können, so widerspricht dieser Vorschlag dem Steuerharmonisierungsgesetz (StHG), das Dividenden nicht vom steuerbaren Gewinn ausnimmt. Ebenfalls bundesrechtswidrig wäre der Vorschlag, wenn damit die Dividenden beim Aktionär ganz oder teilweise von der Einkommenssteuer befreit werden sollten. Denn diese stellen nach StHG ohne Einschränkung steuerbares Einkommen dar.

Anfangs Dezember 2003 hat der Bundesrat die Gesetzesvorlage zur Unternehmenssteuerreform II in die Vernehmlassung gegeben. Darin schlägt er drei verschiedene Modelle vor, wie die doppelte Besteuerung der Unternehmensgewinne auf Seiten der Beteiligungsinhaber gemildert werden kann. Von einer Entlastung der körperschaftlichen Unternehmen sieht er wegen der ohnehin schon günstigen Unternehmensbesteuerung ausdrücklich ab. Vorgesehen ist in allen drei Modellen, Dividenden von qualifizierten Beteiligungen (diese werden in den verschiedenen Modellen unterschiedlich definiert) nur zum Teil, d.h. zu 60 bis 70%, zu besteuern. Zwei der drei Modelle sehen dafür im Gegenzug eine teilweise Besteuerung der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von qualifizierten Beteiligungen vor. Die Änderungen betreffen auch das StHG und damit die kantonalen Steuern. Die Steuermindererträge werden zum grössten Teil bei den Kantonen anfallen. Nach einer ersten groben Schätzung müssten der Kanton Solothurn und seine Gemeinden mit Ausfällen von etwa 25 Mio. Franken rechnen.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass solche Ausfälle nicht vertretbar und aus heutiger Sicht nicht zu verantworten sind. Auch weisen wir darauf hin, dass soeben eine Revision des Steuergesetzes in Kraft getreten ist, die KMU und Familienunternehmungen steuerlich entlastet, dass die Vorschläge des Postulats gegen das geltende Bundesrecht verstossen und dass auf Bundesebene ein Gesetzge-

bungsprojekt am Laufen ist, das die Stossrichtung des Postulats vorweg genommen hat und das dem Kanton verbindliche Vorgaben machen wird. Aus diesen Gründen ist das Postulat nicht erheblich zu erklären.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement (2)

Steueramt (20)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Steuerverwaltungen der Nordwestschweizer Kantone (5, Versand durch Steueramt)

Informationsstelle für Steuerfragen, Eigerstrasse 65, 3003 Bern

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat